

# Landwirtschaftliche Rentenbank

Offenlegungsbericht der  
Landwirtschaftlichen Rentenbank zum  
31. März 2020



rentenbank

## Inhaltsverzeichnis

1. Anwendungsbereich .....	3
2. Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen.....	3
2.1 Eigenmittelstruktur (Art. 437 CRR) .....	3
2.2 Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR) .....	4
3. Verschuldungsquote (Art. 451 CRR) .....	5

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel.....	4
Tabelle 2: EU OV1 - Übersicht über risikogewichtete Aktiva (RWA).....	4
Tabelle 3: Risikogewichtete Aktiva nach Forderungsklassen .....	5
Tabelle 4: Verschuldungsquote.....	5

## Abkürzungsverzeichnis

CVA	credit valuation adjustment / Anpassung der Kreditbewertung
EBA	European Banking Authority / Europäische Bankaufsichtsbehörde
HGB	Handelsgesetzbuch
KWG	Kreditwesengesetz
RWA	risk-weighted assets / risikogewichtete Aktiva

## 1. Anwendungsbereich

CRR-Kreditinstitute sind aufgrund der Anforderungen gemäß Teil 8 der CRR (Capital Requirements Regulation – Verordnung (EU) Nr. 575/2013) verpflichtet, mindestens jährlich einen Offenlegungsbericht zu erstellen. Über § 1a Abs. 1 Kreditwesengesetz (KWG) findet dies auch auf die Rentenbank Anwendung.

Entsprechend den Teil 8 der CRR konkretisierenden Vorgaben der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) sollten Institute, deren konsolidierte Bilanzsumme den Betrag von 30 Mrd. EUR übersteigt, eine quartalsweise Veröffentlichung bestimmter Informationen erwägen (EBA/GL/2016/11 vom 04. August 2017). Der vorliegende Offenlegungsbericht zum 31. März 2020 wird im Einklang mit diesen Leitlinien und unter Berücksichtigung des die Leitlinien umsetzenden BaFin-Rundschreibens 05/2015 (BA) veröffentlicht. Entsprechend diesen Vorgaben unterliegen die offenzulegenden Informationen unterschiedlichen Taktungen.

Der nachfolgende Bericht enthält Informationen zu:

- Eigenmitteln
- Kapitalquoten
- Eigenmittelanforderungen
- Verschuldungsquote

Die Rentenbank erstellt den Offenlegungsbericht in aggregierter Form auf Gruppenebene in ihrer Funktion als übergeordnetes Institut. Grundlage für die in diesem Bericht ausgewiesenen Werte ist der aufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis. Stichtag für die Berichterstattung ist der 31. März 2020. Die Ermittlung

der Werte erfolgt auf der Grundlage der Rechnungslegung nach HGB.

Die im Offenlegungsbericht ausgewiesenen Werte wurden kaufmännisch gerundet. Bei der Summenbildung können sich daher rundungsbedingte Differenzen ergeben. Zeilen oder Spalten ohne Inhalt in den Tabellen wurden mit Hinblick auf die Lesbarkeit ausgeblendet. Zellen mit einer Null bedeuten, dass ein Wert auf 0 Mio. Euro abgerundet wurde. Leerzellen innerhalb der Tabellen bedeuten, dass es den Sachverhalt zum Berichtsstichtag nicht gibt.

Bedeutsame Veränderungen seit dem letzten Berichtsstichtag liegen nicht vor.

## 2. Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen

### 2.1. Eigenmittelstruktur (Art. 437 CRR)

Das harte Kernkapital der Rentenbank-Gruppe setzt sich zusammen aus dem gezeichneten Kapital, den Gewinnrücklagen und dem Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340g HGB.

Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals sind nicht vorhanden. Somit werden die Kernkapitalanforderungen (hartes und zusätzliches Kernkapital) vollständig mit hartem Kernkapital erfüllt. Das Ergänzungskapital setzt sich ausschließlich aus nachrangigen Verbindlichkeiten zusammen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel der Rentenbank-Gruppe gemäß Teil 2 der CRR, die risikogewichteten Aktiva (RWA) sowie die Kapitalquoten.

**Tabelle 1: Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel**

		31.03.2020 Mio. EUR	31.12.2019 Mio. EUR
<b>Kapitalinstrumente und Risikoaktiva</b>			
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	4 410	4 410
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-23	-23
<b>29</b>	<b>Hartes Kernkapital (CET1)</b>	<b>4 387</b>	<b>4 387</b>
<b>44</b>	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1)</b>		
<b>45</b>	<b>Kernkapital (T1=CET1+AT1)</b>	<b>4 387</b>	<b>4 387</b>
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	124	139
<b>58</b>	<b>Ergänzungskapital (T2) insgesamt</b>	<b>124</b>	<b>139</b>
<b>59</b>	<b>Eigenkapital insgesamt (TC=T1+T2)</b>	<b>4 511</b>	<b>4 526</b>
<b>60</b>	<b>Risikogewichtete Aktiva insgesamt</b>	<b>14 783</b>	<b>14 580</b>
<b>Eigenkapitalquoten</b>			
<b>61</b>	<b>Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)</b>	<b>29,68</b>	<b>30,09</b>
<b>62</b>	<b>Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)</b>	<b>29,68</b>	<b>30,09</b>
<b>63</b>	<b>Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)</b>	<b>30,52</b>	<b>31,05</b>

## 2.2 Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko werden in der Rentenbank-Gruppe unter Anwendung des Kreditrisiko-Standardansatzes (KSA) bestimmt. Das Gegenparteiausfallrisiko wird nach der Marktbewertungsmethode ermittelt. Die

Ermittlung des Risikos für die Anpassung der Kreditbewertung (CVA) erfolgt mittels Standardansatz. Für das operationelle Risiko wird der Basisindikatoransatz angewendet.

In der nachfolgenden Tabelle werden die risikogewichteten Aktiva sowie die Eigenmittelanforderungen dargestellt.

**Tabelle 2: EU OV1<sup>1</sup> – Übersicht über risikogewichtete Aktiva (RWA)**

		RWA		Mindest-eigenmittelanforderung 31.03.2020 Mio. EUR
		31.03.2020 Mio. EUR	31.12.2019 Mio. EUR	
	<b>1</b>	<b>Kreditrisiko (ohne CCR)</b>		
Artikel 438(c)(d)	2	Davon im Standardansatz	12 901	12 822
Artikel 107, Artikel 438(c)(d)	6	<b>Gegenparteiausfallrisiko (CCR)</b>	1 327	1 187
Artikel 438(c)(d)	7	Davon nach Marktbewertungsmethode	537	477
Artikel 438(c)(d)	12	Davon CVA	790	710
Artikel 438(e)	19	<b>Marktrisiko</b>	0	0
	20	Davon im Standardansatz	0	0
Artikel 438(f)	23	<b>Operationelles Risiko</b>	555	571
	24	Davon im Basisindikatoransatz	555	571
	<b>29</b>	<b>Gesamt</b>	<b>14 783</b>	<b>14 580</b>

<sup>1</sup>Tabellenbezeichnungen gem. EBA/GL/2016/11

Die differenzierte Darstellung der RWA für das Kreditrisiko gemäß den Vorgaben der EBA/GL/2016/11

wird zur vollumfänglichen Erfüllung der Anforderungen des Art. 438 CRR um die Aufgliederung nach Forderungsklassen ergänzt:

**Tabelle 3: Risikogewichtete Aktiva nach Forderungsklassen**

Forderungsklasse	RWA		Eigenmittelanforderung
	31.03.2020 Mio. EUR	31.12.2019 Mio. EUR	31.03.2020 Mio. EUR
Zentralstaaten oder Zentralbanken	0	0	0
Regionale und lokale Gebietskörperschaften	0	0	0
Öffentliche Stellen	0	0	0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0	0
Internationale Organisationen	0	0	0
Institute	11 061	11 074	885
Unternehmen	2	1	0
Gedekte Schuldverschreibungen	1 579	1 498	126
Investmentfonds	0	0	0
Beteiligungen	174	174	14
Sonstige Posten	85	75	7
<b>Gesamt Standardansatz KSA (ohne CCR)</b>	<b>12 901</b>	<b>12 822</b>	<b>1 032</b>

### 3. Verschuldungsquote (Art. 451 CRR)

Die Ermittlung der Verschuldungsquote für die Rentenbank-Gruppe erfolgt auf Grundlage der delegierten Verordnung (EU) 2015/62.

Nachfolgend sind das Kernkapital, die Gesamtrisikopositionsmessgröße und die Verschuldungsquote der Rentenbank-Gruppe zum 31. März 2020 dargestellt.

**Tabelle 4: Verschuldungsquote**

	31.03.2020 Mio. EUR	31.12.2019 Mio. EUR
<b>Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße</b>		
20 Kernkapital	4 387	4 387
21 Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	88 432	87 938
<b>22 Verschuldungsquote (in %)</b>	<b>4,96</b>	<b>4,99</b>

Landwirtschaftliche Rentenbank  
Hochstraße 2 / 60313 Frankfurt am Main  
Postfach 101445 / 60014 Frankfurt am Main

Telefon 069 21070  
Telefax 069 21076444  
office@rentenbank.de  
www.rentenbank.de